

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.106 vom 7. Mai 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.106)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.106 du 7 mai 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.106 del 7 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Einstellungenverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind, oder (e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat sich beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes «in dubio pro durore» weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen.

2.2 Eine Verfahrenseinstellung ist nur dann anzuordnen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde. Wenn hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist ■ sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt ■ Anklage zu erheben. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel ■ insbesondere bei schweren Delikten ■ eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 S. 243, 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 S. 90 f.; BGer 6B\_689/2016 vom 10. April 2017 E. 2.3; AGE BES.2019.133 vom 12. Mai 2020 E. 2.3; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 319 StPO N 8). Bei der Beurteilung der Frage, ob in diesem Sinne eine zweifelhafte Beweis- oder Rechtslage vorliegt, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1).

### **E. 3**

3.1 Im Polizeirapport vom 7. August 2017 bzw. in der diesem als Grundlage dienenden Aktennotiz desselben Tages über ein Telefongespräch zwischen der Notärztin C\_\_\_\_ und KOK D\_\_\_\_, führt Letzterer aus, es sei in Basel eine Organentnahme geplant gewesen. In

seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. Januar 2020 schreibt KOK D\_\_\_\_, er könne sich noch genau erinnern, dass die Organspende des B\_\_\_\_ Thema des Telefongesprächs mit der Notärztin gewesen sei. Er könne sich jedoch nicht mehr entsinnen, ob in dem Gespräch wörtlich gesagt wurde, es sei eine Organspende geplant gewesen oder ob er dies so verschriftet habe, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass B\_\_\_\_ ein vermeintlicher Organspender sei. Die am 21. Oktober 2019 formell als Auskunftsperson einvernommene Notärztin C\_\_\_\_ vermag sich an ein Telefonat mit KOK D\_\_\_\_ nicht zu erinnern. Es sei zwar möglich, dass sie sich mit ihrem Team im Zuge der Eruiierung des Patientenwillens über eine Organspende unterhalten habe. Eine solche sei aber nicht geplant gewesen, zumal dies nicht in der Entscheidungsgewalt der sich vor Ort befindlichen Notärztin liege.

3.2 Aus dem soeben Referierten erhellt, dass offenbar zumindest über die Möglichkeit einer Organspende bzw. über den diesbezüglichen Willen des B\_\_\_\_ vor Ort gesprochen wurde. Darüber hinaus ist aber noch vieles unklar und der Sachverhalt für die Frage, ob das Verfahren eingestellt werden kann, noch zu wenig liquid. So ist beispielsweise unklar, weshalb das vom Ereignisort in DE-[...] gut 20 Kilometer entfernte Universitätsspital in Basel und nicht das näher gelegene Kreiskrankenhaus in Lörrach angefahren worden ist, zumal die Notärztin in ihrer Einvernahme vom 21. Oktober 2019 selbst ausgeführt hat, dass die Überlebenschancen bei Schädel-Hirn-Trauma-Patienten wesentlich von der verstrichenen Zeit abhängen. Darüber hinaus ist auch nicht auf den ersten Blick ersichtlich, weshalb eine Organentnahme ■ sollte eine solche denn effektiv geplant gewesen sein ■ an einem aus Sicht des Rettungsteams im Ausland liegenden Standort hätte durchgeführt werden sollen. Um diese Aspekte näher zu beleuchten bzw. die diesbezüglichen Angaben von C\_\_\_\_ zu objektivieren, hat die Staatsanwaltschaft beim Universitätsspital Basel eine amtliche Erkundigung im Sinne von Art. 195 Abs. 1 StPO einzuholen. Hierbei sind namentlich folgende Fragen zu stellen:

3.3 Die durch die Beschwerdeführerin beantragte rechtshilfweise Einvernahme von KOK D\_\_\_\_ erscheint nicht zweckmässig. So hat KOK D\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2020 recht detailliert und nach seiner Erinnerung über die damaligen Vorgänge berichtet. Dass er sich nicht mehr mit Sicherheit darin erinnert, ob die Aussage, dass eine Organspende geplant gewesen sei, tatsächlich gefallen ist, erstaunt angesichts der verstrichenen Zeit nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass dies nochmals einige Zeit später anlässlich einer formellen Befragung anders wäre. Darüber hinaus handelt es sich bei KOK D\_\_\_\_ nicht um einen Belastungszeugen, der mit der beschuldigten Person (wem diese Rolle zukommt, ist in casu ohnehin [noch] unklar) zu konfrontieren wäre (vgl. dazu BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41, 131 I 476 E. 2.2 S. 480 ff., 129 I 151 E. 3.1 S. 153 f.). Indes umfasst das Teilnahmerecht der Parteien bei rechtshilfweise Beweisabnahmen namentlich die Befugnis, nach Erledigung des Gesuchs Einsicht in das Protokoll zu nehmen und gegebenenfalls schriftliche Ergänzungsfragen zu stellen (Art. 148 Abs. 1 lit. b, c StPO). Obwohl die Beschwerdeführerin weder in ihren Anträgen vom 22. Oktober 2019 und 27. April 2020 noch in der Beschwerdeschrift vom 28. Mai 2020 ausgeführt hat, welche Fragen sie KOK D\_\_\_\_ konkret stellen möchte, hat die Staatsanwaltschaft ihr Frist zu setzen, um allfällige Ergänzungsfragen einzureichen.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen (der Antrag, KOK D\_\_\_\_ rechtshilfweise einzuvernehmen wird abgewiesen) und die Einstellungsverfügung vom 18. Mai 2020 aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, im Sinne der Erwägungen

weitere Beweiserhebungen vorzunehmen. Danach wird sie erneut über die Verfahrenserledigung zu entscheiden haben. Auf eine teilweise Kostenaufgabe wird umständehalber verzichtet (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

4.2 Da die Frage der Entschädigung dem Kostenentscheid folgt (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357 f.; BGer 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5, 6B\_343/2018 vom 25. April 2019 E. 2.3; AGE SB.2017.70 vom 16. Mai 2019 E. 8.1; Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 430 N 2, 7), hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Ihr Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Der Aufwand für Beschwerdeschrift und Replik ist auf sechs Stunden zu schätzen (Stundenansatz CHF 200.■). Die Entschädigung für die Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ist somit auf CHF 1■200.■ festzusetzen (inkl. Auslagen), zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 92.40, insgesamt also CHF 1'292.40.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.